IMT Nuremberg Archives

H - 3407

International Court of Justice

H3407 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 1945-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-820 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3407 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1945-PS No. USA- 820 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 4 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3407 – 0004

1[3]. Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 19. Dezember 1941

Vom 16. November 1942 (VBlRKU S. 146)

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichsministers für alle besetzten Ostgebiete über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 19. Dezember 1941 (VBlRMOst S. 5) verordne ich:

§ 1. (1) In den Rahmen der öffentlichen Arbeitspflicht fallen die im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten, insbesondere Arbeiten in der Landwirtschaft, bei öffentlichen Hoch-, Tief- und Wasserbauten, Errichtung und Erhaltung öffentlicher Gebäude, Bau und Instandhaltung von Straßen, Wasserstraßen und Eisenbahnen, Regulierung von Wasserläufen und Arbeiten der Landeskultur. Die Arbeitspflicht kann sich auch auf die Leistung von Diensten außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung erstrecken.

(2) Arbeitspflichtig ist, wer arbeitsfähig ist. Der Arbeitspflichtige ist möglichst in seinem erlernten Beruf anzusetzen.

(3) Nicht voll Arbeitsfähige sollen ihrem Leistungsvermögen entsprechend angesetzt werden.

§ 2. (1) Die Arbeitspflichtigen werden vom Gebietskommissar zur Dienstleistung herangezogen. Dieser kann den Rayonchefs, Bürgermeistern und Dorfschulzen die Gestellung von arbeitspflichtigen Personen auferlegen. Dem Arbeitspflichtigen ist bei Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme außerhalb der besetzten Ostgebiete vom zuständigen Gebietskommissar ein Verpflichtungsbescheid auszuhändigen. Der Verpflichtungsbescheid wird, sofern nicht eine Abweichung geboten ist, unter Verwendung des aus der Anlage ersichtlichen Formblattes erteilt.

(2) Die Entlohnung der Arbeitspflichtigen geschieht nach den jeweils gültigen Verordnungen über die Lohnregelung.

Von dem Abdruck des Verpflichtungsbescheids wurde im Hinblick auf die zugelassenen Abweichungsmöglichkeiten abgesehen.

§ 3. (1) Die Dauer der Arbeitspflicht wird vom Gebietskommissar bestimmt.

(2) Sie kann von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Ist das nicht der Fall, so ist die Beendigung des der Arbeitspflicht zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses nur mit Zustimmung des für den Beschäftigungsort zuständigen Gebietskommissars möglich. Soweit die Beschäftigung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung erfolgt, gelten die für den Beschäftigungsort maßgeblichen Bestimmungen.

§ 4. (1) Der Arbeitspflichtige ist verpflichtet, alles zur Beschleunigung der Arbeitsaufnahme zu tun. Er hat insbesondere auf Verlangen des Gebietskommissars persönlich mit allen Personalunterlagen zu erscheinen und alle zweckdienlichen Auskünfte über seine Person zu geben.

097079

(2) Der Arbeitspflichtige hat auf Verlangen des Gebietskommissars in seinem Besitz befindliche Sachen (Handwerkzeug) bei seiner Dienstleistung zu verwenden.

§ 5. Eine Vertretung in der Arbeitspflicht ist nicht zulässig.

§ 6. (1) Wer seiner Arbeitspflicht nicht nachkommt, wird nach § 4 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 19. Dezember 1941 (VBlRMOst S. 5) mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, andere von der Erfüllung der Arbeitspflicht abzuhalten.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des für den Wohnort des Täters zuständigen Gebietskommissars ein.

(4) In leichteren Fällen, in denen eine gerichtliche Bestrafung des Täters nicht geboten erscheint, kann der Gebietskommissar die Einweisung in ein Zwangsarbeitslager bis zur Dauer von 6 Wochen vornehmen.

§ 7. (1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Hierdurch tritt die „Erste Verordnung vom 28. Juli 1942 zur Durchführung der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 19. Dezember 1941" (VBlRKU S. 104) außer Kraft.

Rowno, den 16. November 1942

Der Reichskommissar für die Ukraine

2. Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

Vom 4. März 1942 (VBlRKU S. 126)

§ 1. Alle Betriebe, Dienststellen und Haushaltungen bedürfen bei der Einstellung von Arbeitskräften der vorherigen Zustimmung des Gebietskommissars.

§ 2. Der Zustimmung des Gebietskommissars zur Einstellung bedarf es nicht, wenn

a) die Kräfte vom Gebietskommissar angewiesen worden sind,

b) die Beschäftigung nicht länger als 7 Tage dauern soll.

§ 3. Alle beschäftigten Arbeitskräfte dürfen aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis erst ausscheiden, wenn der für den Ort der Beschäftigung zuständige Gebietskommissar der Lösung zugestimmt hat.

§ 4. Die Zustimmung des Gebietskommissars zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ist nicht notwendig, wenn

a) das Arbeitsverhältnis für eine Dauer von höchstens 4 Wochen abgeschlossen wurde,

b) wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung bis zu 7 Tagen handelt.

§ 5. Die Zustimmung gemäß §§ 1 und 3 gilt als erteilt, wenn seitens des Gebietskommissars nach Stellung des Antrages nicht innerhalb

A 097080

H3407 – 0005

1975-PS

Die den Gebietskommissaren zustehende Befugnis, aus baupolizeilichen oder städtebaulichen Gründen die Durchführung von Bauvorhaben zu untersagen oder von besonderen Aufträgen abhängig zu machen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7. Bauten der deutschen Wehrmacht oder der deutschen Zivilverwaltung bedürfen, unbeschadet der Anzeigepflicht an das Arbeitsamt, keiner Unbedenklichkeitserklärung. Die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften finden jedoch auch auf diese Bauten Anwendung.

§ 8. Bauherren und Bauunternehmer, die entgegen diesen Bestimmungen einen Bau beginnen oder weiterführen, können durch den Gebietskommissar oder die von ihm beauftragte Stelle mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 9. Diese Verordnung ergeht vorbehaltlich einer endgültigen Regelung der Bauwirtschaft; sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kauen, den 15. November 1941

Der Generalkommissar in Kauen

4. Verordnung über die Anwerbung von Arbeitskräften für die Gebiete außerhalb des Ostlandes

Vom 12. Dezember 1941 (VBlRKO S. 92)

Zur Verhinderung eines ungeregelten Abzuges von Arbeitskräften aus dem Ostland in andere Gebiete wird folgendes angeordnet:

§ 1. (1) **Die Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitskräften aus dem Ostland in andere Gebiete erfolgt ausschließlich durch den Reichskommissar oder die von ihm beauftragten Dienststellen. Als Anwerbung und Vermittlung im Sinne dieser Anordnung gilt auch die Versetzung von Arbeitskräften zu einer anderen Abteilung des gleichen Betriebes oder der gleichen Dienststelle aus dem Ostland in andere Gebiete.**

(2) **Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars. Die auf Grund einer Ausnahmegenehmigung zur Anwerbung und Vermittlung ermächtigten Personen sind während dieser Tätigkeit an die Weisungen des Reichskommissars gebunden.**

(3) **Werden die für die Anwerbung und Vermittlung erteilten Weisungen nicht eingehalten, so kann die Ausnahmegenehmigung zurückgezogen werden.**

Die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften zu Betrieben innerhalb des Ostlandes selbst kann an sich grundsätzlich ebenfalls nur durch den Reichskommissar oder die von ihm beauftragten Dienststellen erfolgen. Ein direktes Verbot der freien Anwerbung und Vermittlung ist jedoch nicht ergangen, da die Selbstbeschaffung von Arbeitskräften wegen der schwierigen Beschaffung im Ostland oftmals sogar erwünscht ist und die Arbeitseinsatzdienststellen auf Grund der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 21. 10. 42 (O III Ba 9 d. Slg.), wonach jede Einstellung zustimmungspflichtig ist, ohnehin die Möglichkeit der planmäßigen Einsatzlenkung haben.

Erg. Sept. 1943

H3407 – 0006

§ 2. Wer, ohne von dem Reichskommissar beauftragt zu sein, die Anwerbung oder die Vermittlung von Arbeitskräften im Sinne des § 1 vornimmt oder sich anwerben oder vermitteln läßt, wird, soweit nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riga, den 12. Dezember 1941

Der Reichskommissar für das Ostland

(RR Dr. Schünicke)

5. Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten

Vom 19. Dezember 1941 (VBlRMOst S. 5) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. August 1942 (VBlRMOst S. 72)

Einführung

Wie im Reich so vollzog sich auch in den besetzten Ostgebieten im Arbeitseinsatz eine Entwicklung von zunächst starker Arbeitslosigkeit zur heutigen starken Kräfteanspannung, wenn auch in verhältnismäßig kurzer Zeit. Es konnte daher bei der Rechtsetzung insoweit eine Angleichung an die Gesetzgebung des Reiches erfolgen allerdings unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Belange.

Um die kriegswirtschaftlichen Aufgaben des Reiches nicht durch den Mangel an Arbeitskräften zu gefährden, wurde in den besetzten Ostgebieten zunächst einmal die Arbeitspflicht selbst durch nachstehende Verordnung eingeführt und damit zugleich der Rahmen für weitere durch die Reichskommissare zu treffende Maßnahmen geschaffen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich:

§ 1. (1) **Alle Bewohner der besetzten Ostgebiete unterliegen nach Maßgabe ihrer Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Arbeitspflicht.**
(2) **Die Reichskommissare können für bestimmte Bevölkerungsgruppen die Arbeitspflicht ausdehnen oder einschränken.**
(3) **Für Juden ergeht Sonderregelung.**

1. Durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 27. 8. 42 (VBlRMOst S. 72) wurde die Arbeitspflicht auf alle Bewohner der besetzten Ostgebiete ausgedehnt. Nach der ursprünglichen Fassung des Abs. 1 war die Arbeitspflicht auf Personen zwischen dem 18. und 45. Lebensjahr beschränkt.

2. Eine besondere Regelung über die Arbeitspflicht der Juden ist im Hinblick auf den bereits tatsächlich erfolgten Einsatz aller arbeitsfähigen Juden und durch die spätere Ausdehnung der Arbeitspflicht selbst auf alle Bewohner der besetzten Ostgebiete nach Maßgabe ihrer Arbeitsfähigkeit nicht ergangen.

§ 2. Personen, die eine dauernde gemeinschaftsnützliche Beschäftigung nachweisen können, sollen zur Erfüllung der öffentlichen Arbeitspflicht nicht herangezogen werden.

097081
H3407 – 0007

H3407 – 0008

§ 3. (1) **Die Entlohnung geschieht nach gerecht erscheinenden Sätzen.**
(2) **Die Fürsorge für die Arbeitspflichtigen und ihre Familien ist im Rahmen des Möglichen sicherzustellen.**

§ 4. (1) **Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichskommissare.**
(2) **Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Zur Aburteilung sind die Sondergerichte zuständig.**

Vgl. 1. Verordnung des Reichskommissars für das Ostland zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 25. 1. 43 (O III B a 5[1] d. Slg.) und 1., 2. und 3. Verordnung des Reichskommissars für die Ukraine zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht vom 28. 7. 42 (U III B a 1[1] d. Slg.), vom 11. 5. 42 (U III B a 1[2] d. Slg.) und v. 16. 11. 42 (U III B a 1[3] d Slg.).

Berlin, den 19. Dezember 1941

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
(RR Dr. Schünicke)

5[1]. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten

Vom 25. Januar 1943 (VBlRKO S. 3)

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 19. Dezember 1941 (VBlRMOst 1942 S. 5) verordne ich:

§ 1. (1) **In den Rahmen der öffentlichen Arbeitspflicht fallen alle im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten, insbesondere Arbeiten in der Rüstungswirtschaft, in der Landwirtschaft, bei öffentlichen Hoch-, Tief- und Wasserbauten, Errichtung und Erhaltung öffentlicher Gebäude, Bau und Instandhaltung von Straßen, Wasserstraßen und Eisenbahnen, Regulierung von Wasserläufen und Arbeiten der Landeskultur.**
(2) **Die Arbeitspflichtigen haben sich auf Verlangen des Gebietskommissars – Arbeitsamt – einer Umschulung, Anlernung oder Lehre zu unterziehen.**
(3) **Die Arbeitspflicht kann sich auch auf die Leistung von Diensten außerhalb des Reichskommissariats Ostland erstrecken.**

Die gesetzliche Grundlage für die Berechtigung zur Anwerbung von einheimischen Arbeitskräften außerhalb des Ostlandes ist in der Verordnung über die Anwerbung von Arbeitskräften für die Gebiete außerhalb des Ostlandes vom 12. 12. 41 (O III B a 4 d. Slg.) gegeben.

§ 2. (1) **Der Arbeitspflichtige soll seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend so zweckvoll wie möglich angesetzt werden.**
(2) **Arbeitspflichtig ist, wer arbeitsfähig ist.**
(3) **Wer nicht voll arbeitsfähig ist, unterliegt der Arbeitspflicht im Rahmen seines Leistungsvermögens.**

097082

§ 3. (1) **Die Arbeitspflichtigen werden von dem für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Gebietskommissar – Arbeitsamt – zur Dienstleistung verpflichtet.**

(2) **Der Gebietskommissar (Arbeitsamt) kann den Leitern der Kreise und Gemeinden die Gestellung arbeitspflichtiger Personen zur Vornahme der Arbeitsverpflichtung auferlegen.**

(3) **Wird der Arbeitspflichtige zur Arbeitsaufnahme verpflichtet, so ist ihm vom zuständigen Gebietskommissar (Arbeitsamt) ein Verpflichtungsbescheid zuzustellen.**

§ 4. Die Entlohnung der Arbeitspflichtigen erfolgt nach den jeweiligen für das Arbeitsverhältnis geltenden örtlichen Lohnregelungen.

§ 5. (1) **Die Dauer der Arbeitspflicht wird vom Gebietskommissar (Arbeitsamt) bestimmt. Sie kann von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Bei Arbeitspflicht auf unbestimmte Zeit ist die Beendigung nur mit Zustimmung des für den Beschäftigungsort zuständigen Gebietskommissars (Arbeitsamt) möglich.**

(2) **Soweit die Beschäftigung außerhalb des Reichskommissariats Ostland erfolgt, gelten die für den Beschäftigungsort insoweit maßgeblichen Vorschriften.**

Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Behandlung im Reich ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um Angehörige aus den ehemaligen drei Baltenstaaten Estland, Lettland und Litauen handelt oder um Angehörige aus dem Generalbezirk Weißruthenien, die als Ostarbeiter behandelt werden. Für die Angehörigen aus den ehemaligen drei Baltenstaaten gelten nach Fortfall der 15%igen Lohnausgleichabgabe mit Wirkung vom 1. 1. 43, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Regelungen bestehen, die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder. Auch wegen der Unterbringung und Behandlung bestehen keine wesentlichen Einschränkungen.

Die sogenannten Ostarbeiter, zu denen auch die Weißruthenen gehören, stehen dagegen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art, auf das die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung finden, als dies besonders bestimmt wird. Als Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten sie ein nach ihren Leistungen abgestuftes Arbeitsentgelt gemäß der Verordnung über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. 6. 42 (RGBl. I S. 419/24). Außerdem haben die Betriebsführer eine Ostarbeiterabgabe nach Maßgabe einer gesetzlich festgelegten Tabelle zu entrichten, wodurch jedoch die Zahlung der Lohnsteuer innerhalb des Deutschen Reiches entfällt. Unterkunft und Verpflegung erfolgt durch die Betriebsführer, die die Inrechnungstellung ebenfalls nach festgelegten Sätzen vornehmen.

§ 6. (1) **Der Arbeitspflichtige hat alle zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen.**

(2) **Er hat auf Verlangen des Gebietskommissars (Arbeitsamt) insbesondere**

1. **persönlich mit allen Personalunterlagen zu erscheinen und alle zweckdienlichen Auskünfte über seine Person zu machen,**
2. **in seinem Besitz befindliche für die Dienstleistung nutzbare Gegenstände (z. B. Handwerkszeug und Arbeitskleidung) bei seiner Dienstleistung zu verwenden.**

097083
H3407 – 0009

H3407 – 0010

§ 7. Eine Vertretung bei Erfüllung der Arbeitspflicht ist nicht zulässig.

§ 8. (1) Wer den Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung zuwiderhandelt, wird nach § 4 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 19. Dezember 1941 (VBlRMOst 1942 S. 5) bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, andere von der Erfüllung der sich aus dieser Durchführungsverordnung ergebenden Verpflichtungen abzuhalten.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Gebietskommissars (Arbeitsamt) ein.

§ 9. An Stelle der Durchführung eines Strafverfahrens im Sinne des § 8 kann in leichteren Fällen durch den Gebietskommissar die Einweisung in ein Zwangsarbeiterlager bis zur Dauer von 6 Wochen erfolgen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft.

Riga, den 25. Januar 1943 **Der Reichskommissar für das Ostland**
(RR Dr. Schünicke)

6. Verordnung zur sachgemäßen Verteilung der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte

(Für Lettland) Vom 10. Februar 1942 (ABlGK Riga S. 108)

Damit den landwirtschaftlichen Betrieben die für die Durchführung aller landwirtschaftlichen Arbeiten notwendigen Arbeitskräfte rechtzeitig gesichert werden können, wird unter ausdrücklichem Hinweis auf die lebenswichtige Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung für den Generalbezirk Lettland folgendes angeordnet:

1. Jeder Landwirt ist für die rechtzeitige und sorgfältige Bewirtschaftung seines Betriebes selbst verantwortlich. Er und seine Familienangehörigen haben sich in vollem Umfange dafür einzusetzen, daß die zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung notwendigen Arbeiten ohne schuldhaftes Zögern sachgemäß ausgeführt werden. Ihm stehen fremde Arbeitskräfte nur zu, soweit es die nachfolgenden Bestimmungen zulassen.

2. Es dürfen zur Durchführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung Familienzugehörige und fremde Arbeitskräfte nur in folgendem Umfange beschäftigt werden:

In Kleinstbetrieben bis zu 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 1 Person. Wirt und Wirtin gelten in solchen Betrieben beide nicht als vollbeschäftigt. Der Wirt und die übrigen arbeitsfähigen Familienangehörigen (ausgenommen die Wirtin) sind deshalb verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft anderen arbeitsbedürftigen Gesinden zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind zugelassen:

In Betrieben mit	3– 6	ha landw. Nutzfläche	bis	2	Pers.
„ „ „	6–10	„ „	„	2–3	„
„ „ „	10–20	„ „	„	3–4	„
„ „ „	20–30	„ „	„	4–5	„
„ „ „	30–50	„ „	„	5–7	„
„ „ „	50–100	„ „	„	7–12	„

Für weitere 10 ha je 1 Arbeitskraft.

Erg. Sept. 1943

A 097084 B 1521

In Haushaltungen, wo ein Säugling oder 2 und mehr Kinder bis zu 6 Jahren vorhanden sind, ist die Wirtin in die Zahl der Arbeitskräfte nicht einzuschließen

Nicht angerechnet werden Familienangehörige im Alter von weniger als 15 und mehr als 60 Jahren.

3. Auf Saatzucht- und Versuchsbetriebe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Riga, den 10. Februar 1942

Der Generalkommissar in Riga

7. Verordnung über die Deckung des Kräftebedarfs der Landwirtschaft

(Für Litauen) Vom 13. März 1942 (ABlGK Kauen S. 121)

Die bolschewistischen Maßnahmen auf allen Gebieten haben auch in der Landwirtschaft zu Verhältnissen geführt, die arbeitsmäßig zerstörend gewirkt haben. Es ist notwendig, daß alle zufassen, um der kämpfenden Front und den Städten die Ernährung zu sichern. Zur Arbeit werden alle erfaßt, Arbeiter und Angestellte, Männer und Frauen.

Ich bestimme daher auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für das Ostland zur Regelung des Arbeitseinsatzes folgendes:

§ 1. Arbeiter oder Angestellte beiderlei Geschlechts, die in der Zeit vom 1. Januar 1937 bis 15. Juni 1940 in der Landwirtschaft tätig waren und nach dieser Zeit Arbeit in einem nichtlandwirtschaftlichen Beruf aufgenommen haben, sind auf Weisung des Gebietskommissars – Sozialamt – von dem Leiter ihres Betriebes zum Einsatz in der Landwirtschaft zu entlassen.

Mit Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 27. 11. 41 – II 1c 917/41 – war für den Aufgabenkreis des Gebietskommissars auf dem Gebiete der Arbeitspolitik und Sozialverwaltung die Bezeichnung „Sozialamt" eingeführt. Da jedoch dieser Aufgabenkreis im wesentlichen durch die durchzuführenden Arbeitseinsatzmaßnahmen, die Überwachung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und arbeitspolitische Maßnahmen bestimmt wird, ist durch Erlaß vom 15. 10. 42 – II 1c 1521 – auch im Hinblick darauf, daß sich aus der Zeit der militärischen Verwaltung her im Sprachgebrauch der von ihr für diesen Aufgabenkreis eingeführte Begriff „Arbeitsamt" erhalten hatte, der Aufgabenkreis „Sozialamt" beim Gebietskommissar in „Arbeitsamt" umbenannt worden.

§ 2. Mithelfende landwirtschaftliche Familienangehörige über 14 Jahre beiderlei Geschlechts, die nach Feststellung des Kreis-Chefs (oder des Kreislandwirts) nicht voll beschäftigt sind, können vom Gebietskommissar – Sozialamt – in andere landwirtschaftliche Arbeitsstellen eingewiesen werden. Das gleiche gilt für diejenigen auf dem Lande Wohnenden, die, ohne mithelfende Familienangehörige zu sein, keiner oder keiner geregelten Beschäftigung nachgehen.

§ 3. Die auf Grund des § 1 entlassenen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte oder die im § 2 genannten Personen haben die ihnen vom Gebietskommissar – Sozialamt – zugewiesenen landwirtschaftlichen Arbeitsstellen sofort anzutreten.

1521

H3407 – 0011

§ 7. Die Generalkommissare werden ermächtigt, bestimmte Personengruppen von der Erstattung der Veränderungsanzeigen gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und [illegible], §§ 3, 4 und § 6 Abs. 1 zu befreien.

§ 8. Diese Verordnung gilt vorläufig nicht im Generalbezirk Weißruthenien.

§ 9. (1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 500 RM, in schwereren Fällen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. die vorgeschriebenen Anzeigen (§§ 1 bis 4 und 6) nicht unverzüglich erstattet,
2. Eintragungen von Veränderungen in dem eigenen Arbeitsausweis vornimmt (§ 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2),
3. die für die Ergänzung des Arbeitsausweises erforderlichen Angaben über seine Person oder sein Berufsleben unrichtig oder unvollständig macht (§§ 2 und 6).

(2) Die Ordnungsstrafe verhängt der Gebietskommissar.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1943 in Kraft.

Riga, den 11. Mai 1943

Der Reichskommissar für das Ostland

(RR Dr. Schünicke)

11. Verordnung über die Meldung von Schulabgängern

Vom 1. März 1943 (VBIRKO S. 18)

Einführung

Das gesamte Ausbildungswesen besonders in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen ist wesentlich anders aufgebaut als im Reich, was sowohl von der Schulausbildung als auch von der praktischen Berufsausbildung gilt. Besonders auffällig ist dabei ein überspitzter Intellektualismus, der dazu führt, daß viele Fachausbildungswege durchlaufen werden, ohne daß die einzelnen später entsprechende Berufstätigkeiten aufnehmen. Nur in Lettland gibt es seit 1936 eine handwerkliche Berufslehre mit Gesellen- und Meisterprüfung. Eine Berufsausbildung, die der deutschen praktischen Berufslehre etwa entspricht, erfolgt im übrigen nur über die niederen Fachschulen, die in starkem Maße theoretisch eingestellt sind und deshalb den Anreiz bieten, die erworbenen Kenntnisse nicht so sehr in beruflicher Tätigkeit zu verwerten als vielmehr sich durch anschließenden Besuch höherer Fachschulen weiterzubilden.

Die Arbeitseinsatzlage des Reichskommissariats Ostland, die durch einen besonderen Mangel an Facharbeitern gekennzeichnet ist, forderte aber gebieterisch eine den Kriegsverhältnissen angepaßte Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses, wobei die Nachwuchslenkung nicht mit der Berufsberatung im Reich verwechselt werden darf. Es kommt im Reichskommissariat Ostland vielmehr nur darauf an, einen nach Berufsnachwuchsplänen ausgerichteten Arbeitseinsatz der Jugendlichen durchzuführen, wozu eine genaue Kenntnis des jährlichen Anfalles an Jugendlichen erforderlich ist.

Über den Abgang von Schülern waren bislang aber nur ungefähre Schätzungen zu erlangen, die sich auf zum Teil veraltete statistische Unterlagen stützen mußten. Um jedoch die für die geplante Nachwuchslenkung erforderliche Kenntnis über

H3407 – 0012

H3407 – 0013

O III Ba 11 Wirtschaft. Arbeitseinsatz

Meldung von Schulabgängern. VO v. 1. 3. 43

die Zahl der Schulabgänger zu schaffen, führt die vorliegende Verordnung ähnlich wie im Reich die Meldepflicht aller Schulabgänger ein. In Anbetracht der eigentlichen Schulverhältnisse mußte hierbei aber über die entsprechende Verordnung des Reiches vom 1. 3. 38 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 51) wesentlich hinausgegangen und von einer Beschränkung nach Alter und Schulart abgesehen werden.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (VBlRMOst S. 11) verordne ich:

§ 1. Um einen Überblick über die Zahl der im berufsfähigen Alter stehenden Personen, deren Arbeitskraft noch nicht gebunden ist, zu gewinnen, sind Schüler, Schülerinnen und Studierende, die zum Ende eines Schuljahres oder Semesters von einer allgemeinbildenden Schule (Volks-, Mittel- oder sonstigen weiterführenden Schule) oder von einer Berufs-, Berufsfach-, Fach-, Höheren Fach- oder Hochschule abgehen, längstens 4 Wochen vor dem Entlaßzeitpunkt dem für den Schulort zuständigen Gebietskommissar (Arbeitsamt) schriftlich zu melden.

§ 2. Schulabgänger des im § 1 genannten Personenkreises, die die erwähnten Anstalten vorzeitig verlassen, sind spätestens am Tage des Ausscheidens dem Gebietskommissar (Arbeitsamt) zu melden.

§ 3. Der Wechsel innerhalb derselben Schulart gilt nicht als Schulabgang im Sinne der §§ 1 und 2.

§ 4. (1) Meldepflichtig sind:

a) die Schulabgänger oder deren gesetzliche Vertreter,
b) der Leiter der Schule.

(2) Die Meldung hat auf dem vom Gebietskommissar (Arbeitsamt) vorgeschriebenen Formblatt zu erfolgen.

§ 5. Der Gebietskommissar (Arbeitsamt) kann das persönliche Erscheinen des Schulabgängers und dessen gesetzlichen Vertreters und in besonders gelagerten Fällen auch des Leiters der Schule anordnen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu 1000 RM wird bestraft, soweit nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer:

a) die nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
b) der Aufforderung nach § 5 nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet.

§ 7. Die Generalkommissare werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 6. März 1943 in Kraft.

Riga, den 1. März 1943

Der Reichskommissar für das Ostland

(SS-Brigadeführer)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 820
April 17 Filed 1946
097085

H3407 – 0014

1975 - 15 - 2

Arbeitseinsatz. Wirtschaft III Ba 12.13 O

Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung. VO v. 20. 3. 43

Meldung von Einheimischen für Aufgaben der totalen Kriegsführung. VO v. 29. 3. 43

12. Verordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung von deutschen Staatsangehörigen, Volksdeutschen und Ausländern in den besetzten Ostgebieten

Vom 20. März 1943 (VBlRMOst S. 61)

Die Verordnung ist abgedruckt unter O III B c 18 d. Slg.

13. Verordnung über die Meldung von einheimischen Männern und Frauen in den besetzten Ostgebieten für Aufgaben der totalen Kriegsführung

Vom 29. März 1943 (VBlRMOst S. 71)

Einführung

Nachdem im Reich die Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. 1. 43 (RGBl. I S. 67) erlassen war, erschien es auch für die Reichskommissariate Ostland und Ukraine erforderlich, eine entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Regelung zu treffen. Wohl bestand in diesen Gebieten die Arbeitspflicht auf Grund der Arbeitspflichtverordnung vom 19. 12. 41 (O III B a 5 d. Slg.) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. 8. 42 für alle Bewohner der besetzten Ostgebiete, doch bestand dadurch allein keinerlei Gewähr, daß auch alle Einsatzfähigen tatsächlich erfaßt und dem Arbeitseinsatz zugeführt werden konnten. Selbst im RKtO, wo die Pflicht zum Besitz eines Arbeitsausweises (vgl. Verordnung vom 26. 2. 43 – O III B a 10 d. Slg.) bezw. eines Beschäftigungsnachweises in Weißruthenien (vgl. Verordnung vom 12. 10. 42 – O III B a 8 d. Slg. – und der 1. Durchführungsverordnung vom 12. 10. 42 – O III B a 8[1] d. Slg.) bestand, beschränkte sich die Erfassung nur auf einen bestimmten Personenkreis. Erst die nachstehende Verordnung ermöglicht die Erfassung aller vorhandenen Arbeitsreserven und erfüllt damit eine wichtige Aufgabe der totalen Kriegsführung.

Sie hat folgenden Wortlaut:

In dem totalen Krieg, den das Deutsche Reich und seine Verbündeten durchkämpfen, um Europa vor dem Bolschewismus zu retten, müssen auch die besetzten Ostgebiete zur Erringung des Endsieges ihren Anteil beitragen. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, verordne ich auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941:

§ 1. Alle einheimischen Männer vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 65. Lebensjahre und alle einheimischen Frauen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die in den besetzten Ostgebieten wohnen und die nicht zu dem im § 2 genannten Personenkreis gehören, haben sich nach Maßgabe besonderer Weisungen des Reichskommissars bei dem für ihren Wohnort zuständigen Gebietskommissar (Arbeitsamt) zu melden.

H3407 – 0015

1. Im Gegensatz zu der altersunbeschränkten Arbeitspflicht aller Bewohner der besetzten Ostgebiete wurde die Meldepflicht altersmäßig begrenzt, ohne jedoch damit verhindern zu wollen, daß Bewohner außerhalb dieser Altersgrenze zum Arbeitseinsatz herangezogen werden können. Es sollte vielmehr lediglich die besondere Meldepflicht ausgeschlossen werden, da grundsätzlich davon auszugehen ist, daß Bewohner unter dem 15. und über dem 65. bzw. bei Frauen über dem 45. Lebensjahre noch nicht oder nicht mehr in vollem Maße arbeitseinsatzfähig sind.

2. Eine besondere Regelung für die Meldung von Frauen deutscher Gefolgschaftsmitglieder in den besetzten Ostgebieten ist nicht getroffen und erscheint auch nicht erforderlich, weil diese analog der im Reich geltenden Meldepflicht-Verordnung vom 27. 1. 43 zur Arbeit in den besetzten Ostgebieten herangezogen werden. Zwar besteht eine gesetzliche Grundlage hierfür nicht, da aber der Wohnsitz im Reich als solcher bestehen bleibt, so ist an sich die Meldepflicht bei dem für diesen Wohnsitz zuständigen Heimatarbeitsamt gegeben. Im Falle der Weigerung einer Arbeitsaufnahme in den besetzten Ostgebieten könnte daher jederzeit die Arbeitsaufnahme im Reich durch das zuständige Heimatarbeitsamt veranlaßt werden.

§ 2. Von der Meldung sind befreit:

1. Ausländer,
2. Männer und Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer deutschen militärischen oder behördlichen Dienststelle stehen,
3. Männer und Frauen, die hauptberuflich im Gesundheitswesen tätig sind,
4. Geistliche.

Die Reichskommissare werden ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Meldepflicht zuzulassen, insbesondere für werdende Mütter und Frauen mit Kindern unter 14 Jahren, sowie für Schüler und Schülerinnen, die eine allgemeinbildende Schule (Mittel- oder sonstige weiterführende Schule) besuchen.

§ 3. Die Meldepflichtigen haben dem Gebietskommissar (Arbeitsamt) auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Gebietskommissar (Arbeitsamt) kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 4. Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden durch die Gebietskommissare im Rahmen der ihnen zustehenden Strafgewalt bestraft, in schwereren Fällen auf Antrag des Gebietskommissars (Arbeitsamt) mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen.

§ 5. Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1943

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
(RR Dr. Schünicke)

14. Verordnung zur Freistellung von Arbeitskräften und Betriebsmitteln für den kriegswichtigen Einsatz

Vom 30. März 1943 (VBlRKO S. 41)

Die Verordnung ist abgedruckt unter O III A 12 d. Slg.

H3407-0015A

USA-820 1975-PS

H-3407

USA 820 (1975-PS)

Filed 17 April 1946
[illegible]

EXHIBIT-USA

820

(1975-PS)

4 097078

H3407 - 0016

H3407-0016A

12 pages

H3407 - 0017

6 pages.

585

USA 820 (1975-PS)